

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/14
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 32

Termin der Tagung: 26.11.2014

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	07.10.2014	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	19.11.2014
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.11.2014	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.11.2014
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.11.2014
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) wird bestätigt.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Grundlage des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) wurde der Bußgeldkatalog der Stadtordnung im Jahre 2007 erstellt und die vorgeschriebene Abgrenzung zwischen Verwarnungsgeld (bis 35,00 Euro) und Bußgeld (ab 40, 00 Euro) im dazugehörigen Bußgeldkatalog festgehalten und veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.08.2013 (BGBl. I S 3313) wurde auch das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit Wirkung zum 01.05.2014 geändert.

Eine der Änderungen wurde hierbei im § 56 OWiG dahingehend vorgenommen, dass die Abgrenzung zwischen Verwarnungsgeld und Bußgeld novelliert wurde. Maßgeblich ist hierbei, dass bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde ein Verwarnungsgeld bis zu 55,00 Euro aussprechen kann. Die Grenze zum Bußgeld beträgt damit ab sofort 60,00 Euro.

Aus diesem Grund muss der Bußgeldkatalog der Stadtordnung angepasst werden.
Die entsprechenden Änderungen des Bußgeldkataloges sind als Anlage beigefügt.

Die Höhe der auszusprechenden Verwarnungs- bzw. Bußgeldhöhe liegt auch weiterhin im Ermessen der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde.

Inhaltliche Veränderungen an der Stadtordnung, außer Rechtschreibkorrekturen sowie der Verweis in der Präambel auf das Ordnungswidrigkeitengesetz, sind nicht vorgenommen worden, weil sich die derzeitige Fassung in der Praxis bewährt hat.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**